

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20. September 2023

Vom 16. November 2023

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. November 2023, Az.: 093.11/1-23-032.la-7045, auf der Grundlage von § 61 und § 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die durch die Versammlung mit Beschluss vom 20. September 2023 (Beschlussnummer 10/2023) beschlossene Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau und Sehmatal“ zum 1. Januar 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Verbandsatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung im

Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.  
Der Zweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ erklärte gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Genehmigungsbescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Verbandsatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsvorgangsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) (Bekanntmachungen/ Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2023

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Rico Anton  
Landrat

# Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Vom 20. September 2023

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. V. m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und des § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – nachfolgend Zweckverband genannt – in der Verbandsversammlung am 20.09.2023 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“. Er hat seinen Sitz in Thermalbad Wiesenbad.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die

1. Stadt Annaberg-Buchholz
2. Stadt Geyer
3. Stadt Scheibenberg
4. Stadt Schlettau
5. Gemeinde Sehmatal
6. Gemeinde Crottendorf
7. Gemeinde Königswalde
8. Gemeinde Tannenberg
9. Gemeinde Thermalbad Wiesenbad
10. Stadt Jöhstadt

#### § 3

##### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der in § 2 genannten Mitglieder; für die Stadt Geyer mit Ausnahme der in Anlage 1 und 2 dargestellten Flurstücke.

#### § 4

##### Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 SächsWG.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(5) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Absatz 3 SächsKomZG Entgelte (Kommunalabgaben oder privatrechtliche Entgelte) von den Benutzern seiner Einrichtungen. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen befugt.

(6) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Absatz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.

(7) Bestehende Abwasserrechte, insbesondere Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(8) Hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, gilt § 50 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG sowie Abs. 6 Satz 3.

(9) Weiterhin ist der Zweckverband zur Durchführung nachfolgender Aufgaben berechtigt:

1. Durchführung der Wartung von Kleinkläranlagen,
2. Annahme von Filterschlamm aus der Trinkwasseraufbereitung
3. Entsorgung von Inhaltsstoffen aus Fettabscheidern sowie
4. Entsorgung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm von Grundstücken außerhalb des Verbandsgebietes.

Darüber hinaus können vom Zweckverband weitere Aufgaben erbracht werden, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung der Abwasseranlagen ergeben. Der Zweckverband erhebt dafür entsprechende Entgelte.

#### § 5

##### Verbandsanlagen

Öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind alle von ihm errichteten, übernommenen und betriebenen Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen frei.

#### § 6

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Planung sowie der Bau der abwassertechnischen Anlagen erfolgen in Abstimmung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband im Rahmen des Investitionsplanes des Zweckverbandes.

(2) Die Planung sowie der Bau der abwassertechnischen Anlagen werden von der Verbandsversammlung festgelegt und im Investitionsplan fixiert.

(3) Die Verbandsmitglieder können im Einzelfall und in Absprache mit dem Zweckverband die abwassertechnische Erschließung von abgeschlossenen Wohn- und Gewerbegebieten durchführen. Näheres wird in einer Erschließungsvereinbarung geregelt.

## II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

### § 7 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der/die Verbandsvorsitzende.

(2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

### § 8 Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet den Bürgermeister oder einen vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter (leitenden Bediensteten) auf Vorschlag des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung. Daneben entsendet jedes Verbandsmitglied einen weiteren Vertreter mit Ausnahme der Stadt Annaberg-Buchholz, die zwei weitere Vertreter entsendet.

(2) Die Verbandsversammlung besitzt 37 Stimmen, die sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgliedern:

Annaberg-Buchholz	14 Stimmen
Sehmatal	5 Stimmen
Crottendorf/Geyer/Thermalbad Wiesenbad	je 3 Stimmen
Königswalde/Schlettau/Scheibenberg/ Jöhstadt	je 2 Stimmen
Tannenberg	1 Stimme.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter gemäß Absatz 1 Satz 1 abgegeben.

(4) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satz 1. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

### § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie ent-

scheidet über die durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihr/sein Stellvertreter sowie der Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Änderung der Verbandssatzung;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörige Entgelte;
4. den Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie die Festlegung der Umlagen;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung der/des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
7. Verfügungen über Verbandsvermögen zu planmäßigen Ausgaben bei Beträgen über 1.500.000 EUR und zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 EUR;
8. die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
9. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 13 TVöD;
10. die Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes über 2.500 EUR;
11. die Stundung, Verrentung und Vollstreckungsaufschub fälliger Ansprüche des Verbandes über 15.000 EUR;
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über 30.000 EUR;
13. den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
14. den Beitritt weiterer Mitglieder;
15. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
16. die Auflösung des Verbandes;
17. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband von der/dem Verbandsvorsitzenden oder vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
18. Entscheidung über Nachträge über 100.000 EUR.

### § 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens dreimal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens drei Verbandsmitglieder des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Dritter eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. In dringenden und begründeten Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. Die ortsübliche Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, die mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstimmen repräsentieren. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Stimmenzahl nicht vertreten, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde und mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Den weiteren Geschäftsgang der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

### § 11

#### Zusammensetzung und Stimmenverteilung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und weiteren zwei Mitgliedern. Die zwei weiteren Mitglieder müssen Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 sein; sie werden von der Verbandsversammlung gewählt. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für die/den Stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n sowie die zwei weiteren Mitglieder nach Satz 2 wählt die Verbandsversammlung jeweils einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat; für die Stellvertreter gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

### § 12

#### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die ihm durch Beschluss von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.

- (2) Er ist insbesondere zuständig für
1. Vorbereitungen der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
  2. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 1.500.000 EUR beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall;
  3. Vorberatung des Wirtschaftsplanes;
  4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
  5. Vorberatung von Personalangelegenheiten für die die Verbandsversammlung zuständig ist;
  6. Einstellung, Entlassung und sonstige, die die Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD betreffenden, personalrechtlichen Entscheidungen;
  7. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes von 1.000 EUR bis 2.500 EUR;
  8. Stundung, Verrentung und Vollstreckungsaufschub fälliger Ansprüche des Verbandes von 2.500 EUR bis 15.000 EUR;
  9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen von 15.000 EUR bis 30.000 EUR,
  10. Entscheidung über Nachträge über 10 % des Investitionsvolumens, aber nicht mehr als 100.000 EUR.

### § 13

#### Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Die/der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist (mindestens 3 Tage) vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. In dringenden und begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. Die ortsübliche Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es mindestens 2 Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Beschlussfassung zur Beauftragung von Bauvorhaben, die Bestandteil des genehmigten Wirtschaftsplans sind, kann zur Sicherstellung eines zügigen Baufortschritts im schriftlichen Verfahren erfolgen.

### § 14

#### Verbandsvorsitzende(r) und Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzende(r) und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder auf Grundlage von § 56 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 S. 1 Sächs-KomZG gewählt.

(2) Verbandsvorsitzende(r) und ihr/sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes bzw. für die Dauer des kommunalen Wahlamtes des von ihnen vertretenen Bürgermeisters gewählt.

## § 15

**Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden**

(1) Die/der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Sie/Er ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Leiter(in) der Verbandsverwaltung. Sie/er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie/er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und leitet diese.

(2) Sie/er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich.

Des Weiteren ist er zuständig für:

1. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates;
2. die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung;
3. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und sachliche Prüfung der eingehenden Rechnungen;
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Überwachung der Durchführung des Wirtschaftsplanes und die Führung der Kassengeschäfte;
5. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EUR beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;
6. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes bis 1.000 EUR;
7. Stundung, Verrentung und Vollstreckungsaufschub fälliger Ansprüche des Verbandes bis 2.500 EUR;
8. Entscheidung über Nachträge bis 10 % des Investitionsvolumens, aber nicht mehr als 30.000 EUR;
9. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe bis zu 15.000 EUR mit sich bringen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist und
10. Aufnahme von Krediten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kreditumschuldungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Die/der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Abs. 4 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

## § 16

**Verbandsverwaltung**

(1) Die Verbandsverwaltung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband zusätzlich hauptamtliche Bedienstete.

(2) Der Verwaltungsrat kann widerruflich für den Geschäftsführer einen Stellvertreter bestellen.

(3) Die Verbandsverwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Verbandsverwaltung hat die/den Vorsitzende(n) über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes regelmäßig als auch in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Die/der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich den Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen der/des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(5) Der Geschäftsführer sowie einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil.

(6) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## III.

**Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs**§ 17  
**Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG entsprechend Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so trifft gleiches zu.

§ 18  
**Prüfungswesen**

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 19  
**Finanzbedarf**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren oder Entgelte, die zur Deckung der Aufwendungen verwendet werden. Der Gebührenkalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Aufwendungen für die Betreuung aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen. Der Zweckverband kann Beiträge erheben. Die Beitragskalkulation erfolgt nach den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG). Maßstab für die Berechnung der Umlagen ist der Anteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes an der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet, soweit in Abs. 3 und 4 nichts abweichendes geregelt ist. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohneramt zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl. Über die Höhe der Umlage beschließt die Verbandsversammlung. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Umlage wird in zwei Teilbeträgen erhoben, die binnen zwei

Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Zweckverband zu zahlen sind. Werden diese nicht rechtzeitig entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

(3) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Absatz 3 SächsKAG) leisten die betroffenen Mitgliedsgemeinden eine besondere Umlage, sobald die Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist. Die Umlage wird nach Belegenheit der jeweiligen Maßnahme von den Verbandsmitgliedern bzw. dem Verbandsmitglied erhoben, in dessen Gebiet die Maßnahme erfolgt ist.

Zahlungen Dritter, die zur Deckung von Kosten nach Satz 1 geleistet werden, vermindern die Umlagenmasse für das Verbandsmitglied, in dem die Maßnahme belegen ist. Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungsinvestitionsumlage außer Betracht. Die Umlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

1. 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
2. 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
3. 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Bei gemeinsam genutzten Anlagen erfolgt die Ermittlung des Anteils des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne von Satz 3 nach anteiliger angeschlossener Einwohnerzahl gemäß Abs. 2 Satz 3.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

(4) Neben den besonderen Umlagen nach Abs. 3 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Die Höhe dieser Umlage (nicht gebührenfähiger Straßenentwässerungskostenaufwand) setzt sich zusammen aus der Summe eines 10%igen Anteils des gesamten -mit der Regenwasserableitung verbundenen- Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes (ohne Kanalertüchtigungsaufwand) und aus einem 10%igen Anteil des Kanalertüchtigungsaufwandes.

Der 10%ige Anteil des gesamten Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes (ohne Aufwand Kanalertüchtigung) wird anhand der Einwohnerzahlen gemäß Abs. 2 Satz 3 auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Der 10%ige Anteil des Kanalertüchtigungsaufwandes wird maßnahmebezogen direkt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet (ortsbezogene Aufteilung).

Über die Höhe der Umlage beschließt die Verbandsversammlung. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Umlageanteil ohne Kanalertüchtigungsaufwand wird als Vorausleistung in zwei Teilbeträgen jeweils am 30.06. und 30.11. erhoben, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Zweckverband zu zahlen sind. Der Umlageanteil des Kanalertüchtigungsaufwandes wird jährlich und maßnahmebezogen nach dem jeweiligen Baufortschritt mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde abgerechnet.

Werden diese Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Eine endgültige Festsetzung wird nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorgenommen.

(5) Zur Sicherung des Liquiditätsplans können Kredite aufgenommen werden.

(6) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Über die Höhe des Kostenersatzes beschließt die Verbandsversammlung (§ 60 Abs. 2 SächsKomZG).

#### IV.

### Schlussbestimmungen

#### § 20

### Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich bei der/dem Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

#### § 21

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht gefährdet wird und das ausscheidende Verbandsmitglied seine Anschlussnehmer nicht nachhaltig schlechter stellt. Das Ausscheiden und der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes sowie die Änderung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Ausscheiden nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung soll schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres gegenüber der/dem Verbands-

vorsitzenden abgegeben werden. Der Erklärung müssen nachprüfbar fachliche, finanztechnische, organisations- und verwaltungstechnische sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen zur Fortführung der eigenständigen Entsorgungspflicht beigelegt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögen. Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband. Werden diese Werte vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernimmt das ausscheidende Mitglied Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

## § 22

### Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Zweckverbandes können alle Städte und Gemeinden sein, die im Einzugsbereich der im Namen genannten Gewässer liegen oder an diese Territorien angrenzen. Voraussetzung für den Beitritt ist ein mehrheitlicher Beschluss des jeweiligen Gemeinderates und ein schriftlicher Antrag gegenüber der/dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandsatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

## § 23

### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss

über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern, ihren Rechtsnachfolgern oder soweit die Aufgaben des Zweckverbandes von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, von dieser unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden.

(3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit diesen Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernehmen die Mitglieder Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens).

(4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft nach § 3 zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet nach § 3. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.

## § 24

**Öffentliche Bekanntmachungen  
und ortsübliche Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes („Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes 'Oberes Zschopau- und Sehmatal'“) auf der Internetseite des Zweckverbandes [www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.

(2) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so können diese öffentlich bekannt gemacht werden, indem ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in 09488 Thermalbad Wiesenbad – Ortsteil Schönfeld, Talstraße 55 für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung) und hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)).

(4) Öffentliche Zustellungen des Zweckverbandes gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen durch Bekanntmachung auf der Website des Zweckverbandes ([www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)).

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung

vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 25

**Zusammenarbeit, Satzungsanpassung**

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

(3) Soweit der Verband auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Zweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

(4) Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband das Recht ein, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§§ 2, 3 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen. Entsprechendes gilt für andere Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

## § 26

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung, frühestens jedoch am 1. Januar 2024, in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld, den 20. September 2023

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“  
Wendler  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- beziehungsweise Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die/der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kom-

munale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Anlage 1**

zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20.09.2023

**Flurstücke der Gemarkung Geyer, die nicht zum Verbandsgebiet des  
Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ gehören**

lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer	lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer
1	681	41	946
2	681/8	42	947/1
3	681/9	43	947/2
4	906/3	44	948
5	906/5	45	949/1
6	906/6	46	949/2
7	907/3	47	949/3
8	907/4	48	951/1
9	909	49	950
10	910	50	951/2
11	915/3	51	951/3
12	917/1	52	952/2
13	919/2	53	952/3
14	927/2	54	953
15	927/4	55	956
16	927/5	56	958
17	932	57	959
18	932/2	58	960
19	932/4	59	961/1
20	932/5	60	962/2
21	932/6	61	963
22	932/7	62	976/1
23	932/8	63	976/9
24	932/9	64	997
25	932/10	65	998/1
26	933	66	1001/2
27	937	67	1001/3
28	940/3	68	1001/5
29	940/4	69	1004/1
30	940/5	70	1035/1
31	941/3	71	679
32	941/4	72	680/1
33	941/5		
34	941/6		
35	941/7		
36	941/8		
37	941/9		
38	944/1		
39	944/2		
40	945		

Quelle: ALKIS © GeoSN ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))Stand: 08.08.2023

Anlage 2

